

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Karl Nehammer
Bundeskanzler

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.170.048

Wien, am 21. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lausch, Kolleginnen und Kollegen haben am 1. März 2023 unter der Nr. **14430/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Anreize“ um Menschen länger im Arbeitsprozess zu halten“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

1. *Was verstehen Sie unter „positive Anreize zur Leistungserbringung [...] welche jene Menschen belohnen, die durch ihre Mehrarbeit einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit des Arbeitsmarktes erbringen und dadurch demographische Entwicklungen für den Arbeitsmarkt abfedern“ gemäß dem Ministerratsvortrag 43a/10?*
2. *Welche Anreize im Sinne des Ministerratsvortrags 43a/10 setzen Sie derzeit bzw. wollen Sie zukünftig schaffen, um Menschen länger im Arbeitsprozess zu halten?*
3. *Inwiefern stellen Sie diesbezüglich sicher, dass auf Arbeitnehmer kein falscher Druck ausgeübt wird?*

Ich darf auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 14440/J vom 1. März 2023 durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verweisen.

Zu den Fragen 4 und 5:

4. *Wie oft wurde in Ihrem Ressort in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils beantragt über das Pensionsantrittsdatum hinaus tätig zu sein? (Bitte nach Dienstklassen aufschlüsseln)*
5. *Wie wurde über diese Anträge in den Jahren 2020 bis 2023 jeweils entschieden? (Bitte nach Dienstklassen aufschlüsseln)*

Gemäß § 13 Abs. 2 BDG 1979 kann der zuständige Bundesminister den Übertritt des Beamten in den Ruhestand aufschieben, wenn daran ein wichtiges dienstliches Interesse besteht. Nach herrschender Meinung räumt diese Bestimmung allerdings kein subjektives Recht ein, das mit Antrag durchzusetzen wäre. Ein solcher „Antrag auf Aufschub“ wäre daher jedenfalls als unzulässig zurückzuweisen (vgl Cede/Julcher in Reissner/Neumayr, ZellKomm ÖffDR § 13 BDG Rz 8 (Stand 1.1.2022, rdb.at) unter Hinweis auf VwSlg 18.119 A/2011. Eine Evidenz über einschlägige Anregungen durch Betroffene oder ihre Vorgesetzten wird im Bundeskanzleramt nicht geführt.

Im Ressortbereich des Bundeskanzleramtes (Zentralleitung und nachgeordnete Dienststellen) gab es im Anfragezeitraum zwei Fälle, in denen der Übertritt in den Ruhestand gemäß § 13 Abs. 2 BDG 1979 aufgrund eines wichtigen dienstlichen Interesses am Verbleiben der bzw. des jeweiligen Bediensteten im Dienststand aufgeschoben wurde. Der Aufschub erfolgte in einem Fall für die Dauer von sechs Monaten, im zweiten Fall für die Dauer eines Jahres. Beide Bedienstete waren der Verwendungsgruppe A1 zugeordnet, somit waren keine Beamtinnen bzw. Beamte im Dienstklassenschema betroffen.

Karl Nehammer

